No 84 b

Decret

Expediatur

auf beschehenes Anzeigen über den
Schaden welcher durch ad Protocollo
gegebenen [illegible] ist zu erinnern,
welcher gestalten die [illegible] Brücken
[illegible] schon dermal, und
auch in Zukunft [illegible]
[illegible] auf den [illegible]
Bezug hätten, und welcher [illegible]
[illegible] in dieser
[illegible] zur reparation
[illegible] die [illegible] zu
[illegible] nicht theil
[illegible] zu [illegible], [illegible] einen theil
[illegible], und [illegible] die passage
auf die Brücke [illegible],
anderen theils [illegible] auf die
Gemeinde [illegible] mit [illegible]
reparations kosten [illegible] werde,
so wird der löbl: [illegible] gehalten,
die [illegible] zu
[illegible] zu heben, und [illegible]
[illegible] den [illegible] brücken zu ersuchen. [illegible]

den 24ten Jänner 1795.